

## Richtlinien für den Seniorenbeirat Cham

### 1. Aufgaben, Ziele und Rechtsstellung

- 1.1. Der Seniorenbeirat Cham ist eine Interessenvertretung aller älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Cham. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Seniorenbeirat mit den Trägern der Altenhilfe und -pflege sowie mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Cham zusammen. Ebenso kooperiert er mit allen in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Gruppierungen. Er unterstützt und fördert die Aktivitäten von Seniorenclubs und sozialen Einrichtungen in der Stadt Cham.
- 1.2. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- 1.3. Der Seniorenbeirat berät und informiert Seniorinnen und Senioren zu seniorenbezogenen Anliegen, gibt praktische Hilfestellung und regt Initiativen zur Selbsthilfe an. Hierzu bietet er mindestens vierteljährliche Sprechstunden an; diese können auch digital erfolgen. Die Kontaktaufnahme ist telefonisch, per Mail und/oder persönlich möglich. Die Termine der Sprechstunden werden in den lokalen Medien und auf der Homepage der Stadt Cham bekannt gegeben. Die Beratung übernehmen Mitglieder des Seniorenbeirates.
- 1.4. Der Seniorenbeirat nimmt Anregungen und Anfragen, die ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen, entgegen und gibt sie nach Behandlung im Beirat mit einer entsprechenden Stellungnahme an die jeweils zuständige Stelle der Stadt Cham weiter, soweit er sie nicht selbst erledigen kann.
- 1.5. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtgremien, sowie an die Verwaltung der Stadt Cham. Diese betreffen Themen wie z.B. Infrastruktur (Bauen, Wohnen, Verkehr, soziale Einrichtungen), Barrierefreiheit, Teilhabe und Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.6. Stadtrat und Verwaltung informieren den Seniorenbeirat zu Themen, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Der erste Bürgermeister kann als Vorsitzender des Stadtrates bzw. eines Ausschusses dem ersten Vorsitzenden oder einem schriftlich benannten Beiratsmitglied Rederecht einräumen, wenn ein Thema des Seniorenbeirats behandelt wird.  
Unabhängig davon wird dem Seniorenbeirat einmal jährlich die Möglichkeit eingeräumt, in einer Stadtratssitzung über seine Arbeit zu berichten

### 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- 2.1. Der Seniorenbeirat Cham besteht aus 11 gewählten Mitgliedern. Weitere Mitglieder können als beratende Mitglieder in den Seniorenbeirat berufen werden.
- 2.2. Wahlberechtigt sind alle Personen die ordnungsgemäß zu der Delegiertenversammlung geladen worden sind (s. Nr. 3.2).
- 2.3. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person (s. 2.2)
  - ⇒ die das 60. Lebensjahr vollendet hat,
  - ⇒ seit mindestens 3 Monaten in Cham wohnhaft ist oder seit mindestens 3 Monaten ehrenamtlich in der Seniorenarbeit in der Stadt Cham engagiert ist,

⇒ und die nicht nach Art. 21 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar sind Mitglieder der städtischen Gremien und deren Ausschüsse sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Cham und sozialer Einrichtungen in der Stadt Cham.

### 3. Wahlverfahren

3.1. Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von der Delegiertenversammlung gewählt.

3.2. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Freigemeinnützige Träger der Wohlfahrtspflege mit Sitz in Cham	1 Delegierter
Träger der Chamer Seniorenheime	1 Delegierter
Bewohnerinnen und Bewohner der Chamer Seniorenheime, die das 60. Lebensjahr vollendet haben	2 Delegierte
Seniorenclubs bzw. Seniorenvereinigungen im Stadtgebiet Cham (Seniorenclubs sind insbesondere die Seniorenkreise der Wohlfahrtsverbände und der Pfarreien. Der Seniorenkreis muss auf Dauer eingerichtet sein, sich mindestens vierteljährlich treffen und mindestens 15 Besucher bzw. Mitglieder aufweisen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.)	bis zu 5 Delegierte je Gruppierung
Interessierte Bürger (in der Reihenfolge ihrer Anmeldung)	bis zu 5 Delegierte
Berufung durch den Seniorenbeirat Cham	5 Delegierte

3.3. Die vorschlagsberechtigten Organisationen benennen ihre Delegierten (Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Emailadresse). Die Benennung kann entweder durch Berufung oder durch Wahl erfolgen.

3.4. Die Delegiertenversammlung bestellt zur Wahl des Seniorenbeirates einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht, darunter ein/e Vertreter/in der Stadt Cham. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen keine Delegierten sein.

3.5. Alle Wahlberechtigten haben bis zu 11 Stimmen, von denen jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann. Die Stimmauszählung wird öffentlich vom Wahlausschuss durchgeführt.

3.6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmenzahl wird eine Nachrückliste gebildet. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

#### **4. Amtszeit**

- 4.1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre und beginnt jeweils mit dem Tage der konstituierenden Sitzung des Beirates. Die Stadt Cham beruft die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates spätestens sechs Wochen nach der Wahl ein.
- 4.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds rückt die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste (Nr. 3.6.) nach. Stehen keine Personen auf der Nachrückliste zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt. War das ausscheidende Beiratsmitglied Vorsitzende(r), so ist zur Neubesetzung dieses Amtes eine weitere konstituierende Sitzung abzuhalten, die der stellvertretende Vorsitzende einberuft.

#### **5. Organe**

- 5.1 Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertretung wird geheim, die weiteren Ämter können auch per Akklamation gewählt werden.
- 5.2 Der Vorstand besteht aus:
- der bzw. dem Vorsitzenden
  - der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Schriftführer/in und stv. Schriftführer/in
  - der/dem Kassier/erin und stv. Kassier/erin.
- 5.3 Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Sie/er leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates und vollzieht seine Beschlüsse.
- 5.4 Der/die Kassier/erin ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die regelmäßige Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat. Einmal jährlich ist die ordnungsgemäße Kassenführung durch zwei Seniorenbeiratsmitglieder, die kein Vorstandsamt innehaben, zu überprüfen; hierüber ist in der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
- 5.5 Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3-Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden. Diese Gründe müssen schriftlich festgehalten werden.

#### **6. Geschäftsgang**

- 6.1. Der Seniorenbeirat beschließt in Präsenzsitzungen. In Ausnahmefällen können diese Sitzungen auch in digitaler Form stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass niemand von der Teilnahme ausgeschlossen ist.
- 6.2. Die/der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Seniorenbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 5 Beiratsmitgliedern schriftlich verlangen.

- 6.3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In Ausnahmefällen kann die Einladung telefonisch oder über Messengerdienste auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist ergehen.
- 6.4. Ladungsmängel werden geheilt, wenn das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied zur Sitzung erscheint oder sich entschuldigt.
- 6.5. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht besondere Belange oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen oder wenn es sich um reine Arbeitssitzungen handelt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Seniorenbeirat.
- 6.6. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn
- ⇒ ordnungsgemäß geladen wurde,
  - ⇒ die/der Vorsitzende bzw. eine/r seiner Stellvertreter/innen und
  - ⇒ insgesamt mindestens die Hälfte aller Seniorenbeiratsmitglieder anwesend ist.

Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 6.7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Tag und Ort der Sitzung sowie die Namen der an- und abwesenden Beiratsmitglieder. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf, kann aber auch vorab per Mail versandt werden. Werden keine Einwände erhoben, gilt sie als genehmigt. Jedes Beiratsmitglied kann die Sitzungsniederschriften jederzeit einsehen.

## **7. Finanzbedarf und Entschädigung**

Zur Finanzierung seiner Kosten und Projekte werden dem Seniorenbeirat jährlich 3.000,- € bereitgestellt.

## **8. Versicherungsschutz und Haftung**

- 8.1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Seniorenarbeit Unfallversicherungsschutz bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern.
- 8.2. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht für deren persönliche gesetzliche Haftpflicht bei Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Seniorenarbeit bedingungsgemäßer Versicherungsschutz bei der Versicherungskammer Bayern.

## **9. Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich (ca. Oktober) einberufen, die Ladung erfolgt durch die Stadt Cham mit einer Frist von vier Wochen.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Soweit die Bestimmungen dieser Richtlinien über die Tätigkeit dieses Seniorenbeirates nicht ausreichen, gelten die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Cham entsprechend.
- 10.2. Vorstehende Richtlinien können durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten laut Beschluss-Nr. 177 des Stadtrates Cham vom 28. Juli 2022 zum 01. August 2022 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien aus dem Beschluss Nr. 5 vom 23. Januar 2020 außer Kraft.

Cham, 01 August 2022

Stadt Cham



Dendorfer  
Zweiter Bürgermeister